

An die Mitglieder des Hauptausschusses

**Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (Vorhaben 5), Abschnitt A (Wolmirstedt-Raum Naumburg Eisenberg)
- Sachstand vom 12.11.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben hat die Stadt Wolmirstedt mit Schreiben vom 20.08.2019 ihre Stellungnahme im Rahmen der Behörden- Und Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben. Nach dem Stadtratsbeschluss vom 17.10.2019 wurde die Stellungnahme hinsichtlich des Konverterstandortes dahingehend geändert, dass der Stadtrat den Standort 1 (direkt am Umspannwerk) ablehnte.

Am 12.11.2019 fand ein Erörterungstermin zu den eingegangenen Stellungnahmen in Staßfurt statt, an dem die Unterzeichnerin teilnahm. Vor dem Erörterungstermin wurde der Stadt Wolmirstedt die Abwägung (Synapse) ihrer Stellungnahme durch den Vorhabenträger, 50 Hertz Transmission GmbH, zugesandt. Die Abwägung selbst umfasst 22 Seiten.

Nachfolgend werden zusammengefasst die Erwiderungen des Vorhabenträgers, in Bezug auf die aufgeführten Punkte in der Stellungnahme der Stadt Wolmirstedt vom 20.08.2019, Ergänzung vom 17.10.2019 wiedergegeben:

Schutzgut Mensch

Wirkungen aufgrund der bei der Gleichstromübertragung entstehenden magnetischen Gleichfelder auf den Menschen sind nicht zu erwarten. Studien zu den Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern von Gleich- sowie von Wechselstromleitungen können auf www.emfportal.de nachgelesen werden. Selbstverständlich hält der SuedOstLink die gesetzlichen Grenzwerte jederzeit sicher ein. Die Grenzwerte für die elektrischen und magnetischen Felder sind in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) festgelegt. Der Grenzwert für das magnetische Gleich-Feld liegt bei 500 Mikrottesla (μT). Die geplante Gleichstromverbindung unterschreitet mit 40 - 60 Mikrottesla an der Erdoberfläche oberhalb der Kabel diesen Wert auch im Schutzstreifen sicher. Ein elektrisches Feld ist am Gleichstromkabel nicht vorhanden, es ist hierfür auch kein Grenzwert definiert. Auf Ebene der vorliegenden Bundesfachplanung werden 1.000 m breite Korridore untersucht. Eine detaillierte Trassenführung innerhalb dieser Korridore sowie die endgültige Festlegung der technischen Ausführung als Erdkabel oder Freileitung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren untersucht.

Schutzgut Boden

Die Vorhabenträger nehmen die Bekräftigung des Freileitungsprüfverlangens zur Kenntnis. Eine letztendliche Festlegung des konkreten Trassenverlaufs und der technischen Ausführung der Teilstrecke erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Des Weiteren weist der Vorhabenträger darauf hin, dass ein fachkundiger und sorgsamer Umgang mit Böden bei der Planung, in der Bauphase und später beim Betrieb von SuedOstLink an oberster Stelle steht. Deshalb werden zum Schutz des Bodens beim Bau von Erdkabeln umfassende Maßnahmen ergriffen. Diese reichen von der Messung von Referenzwerten vor

Baubeginn über getrennte Lagerung der einzelnen Bodenschichten bis hin zu einer umfassenden bodenkundlichen Baubegleitung sowie einer Beratungs- und Kontrollinstanz auf der Baustelle. Auf der Basis der Baugrunduntersuchungen werden in der weiteren Planung Maßnahmen konzipiert, um eine Verdichtung der Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren (z. B. Baustraßen, Anforderungen an eingesetzte Baumaschinen). Die landwirtschaftlich genutzten Flächen können nach Abschluss der Baumaßnahmen und einer entsprechenden Regenerationsphase wieder wie gewohnt bewirtschaftet werden. Der Schutzstreifen von ca. 20 m Breite muss lediglich von tiefwurzelnden Gehölzen freigehalten werden. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsfläche erfolgt daher nicht.

Schutzgut Landschaftsbild / Bündelungskriterien

Im Ergebnis des Gesamialternativenvergleichs wird die Freileitung zur weiteren Betrachtung im angesprochenen Raum vorgeschlagen. Nach Möglichkeit werden bei der Ausführung als Freileitung vorhandene Trassenverläufe als Hybridleitung ausgeführt. Eine letztendliche Festlegung des konkreten Trassenverlaufs und der technischen Ausführung der Teilstrecke erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Sollte die Freileitungsvariante favorisiert werden, so ist aus technischen Gründen auf eine Entfernung von ca. 1,5 km eine Erdkabelverlegung zwischen Umspannwerk und erstem Freileitungsmastvorgesehen. Diese Maßnahme würde den Forderungen der Stadt (Pkt 2) gerecht werden.

Schutzgut Gewässer / Flora und Fauna

Gewässer werden beim Vorhaben SOL mit dem Erdkabel grundsätzlich geschlossen gequert, sodass die Gewässer und die Uferbereiche keine baulichen Einschränkungen erfahren. Eine Beeinträchtigung der genannten Gewässer und der schützenswerten Uferbereiche kann dadurch vermieden werden. Im Ergebnis des Gesamialternativenvergleichs werden zwei Trassenkorridorabschnitte zur weiteren Betrachtung als Freileitung vorgeschlagen, die Trassenkorridorabschnitte beginnend ca. 1,5 km westlich Konverter Wolmirstedt bis zur Stadtgrenze von Magdeburg, Höhe von Niederndodeleben (TKA AF01) sowie zwischen Welsleben und dem Umspannwerk Förderstedt (TKA AF03). Eine detaillierte Trassenführung innerhalb dieser Korridore sowie die endgültige Festlegung der technischen Ausführung als Erdkabel oder Freileitung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren untersucht.

Querung des Mittellandkanals

Es ist geplant, die geschlossene Querung des Mittellandkanals mit dem standardmäßig angewendeten HDD-Verfahren durchzuführen. Notwendige Mindesttiefen werden dabei eingehalten. Genauere Angaben ergeben sich aus der nachfolgenden Planungsphase.

Freileitungsprüfverlangen/

Erdverlegung vom Umspannwerk bis zum ersten Masten

Im Ergebnis des Gesamialternativenvergleichs werden zwei Trassenkorridorabschnitte zur weiteren Betrachtung als Freileitung vorgeschlagen, die Trassenkorridorabschnitte beginnend ca. 1,5 km westlich Konverter Wolmirstedt bis zur Stadtgrenze von Magdeburg, Höhe von Niederndodeleben (TKA AF01) sowie zwischen Welsleben und dem Umspannwerk Förderstedt (TKA AF03). Eine detaillierte Trassenführung innerhalb dieser Korridore sowie die endgültige Festlegung der technischen Ausführung als Erdkabel oder Freileitung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren untersucht.

Sollte die Ausführung als Freileitung zu tragen kommen, so ist vom Umspannwerk aus technischen und sicherheitstechnischen Gründen die Verlegung eines Erdkabels auf einer Länge von (ca. 1,5 km) zum ersten Maststandort vorgesehen.

Konverterstandort

Grundsätzlich wird der Konverter unabhängig vom Standort so konzipiert, dass von ihm keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, ausgehen. Elektrische und magnetische Felder spielen dabei außerhalb des Anlagenzauns keine Rolle. Der von einigen Geräten / Komponenten des Konverters ausgehender Betriebslärm wird entweder über die Distanz zu potenziellen Immissionsorten und / oder über geeignete technische Maßnahmen innerhalb der Anlage auf das jeweils zulässige Niveau gebracht (vgl. Unterlage 8 - Realisierbarkeit möglicher Konverterstandorte). Der Abstand zu Wohn- und Mischbebauung beträgt für den Standort 1 und für Standort 2 mindestens ca. 0,6 km und für Standort 3 mindestens ca. 1,1 km. Zum Standort 2 wurden sensible Einrichtungen in einer Entfernung von ca. 1,1 km ausgewiesen. Am weitesten entfernt sind sensible Einrichtungen vom Standort 1 mit einer Entfernung von ca. 2,2 km. Eine Wirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen kann daher allenfalls durch visuelle Wirkungen und damit verbundene Auswirkungen auf das Wohnumfeld (als Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft, insb. Landschaftsbild) durch die technische Anlage zuerkannt werden. Hier stellt die Konzentration der technischen Anlagen am Standort 1 einen planerischen Vorteil dar. Die erforderlichen Anbindungsleitungen mit ihren potenziellen Beeinträchtigungen wirken sich deutlich nachteilig auf die Beurteilung der Standorte 2 und 3 aus. Dementsprechend verfügt der Standort 1 über den großen Vorteil, keinerlei Anschlussleitungen (zusätzliche Freileitungen vom Umspannwerk bis zum Konverter) und aufgrund der Synergien mit technischen Anlagen. Als Standortvorteil für den Standort 1 wird der geringere Flächenbedarf angeführt. Der Flächenbedarf am Standort 1 beträgt ca. 7 ha; an den Standorten 2 und 3 ca. 8,5 ha. Des Weiteren soll der vorhandene Gleisanschluss zum Transport der technischen Anlagen genutzt werden.

Der Konverter ist nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigung für den Konverter wird in einem gesonderten Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingeholt. Es ist standardmäßig eine umlaufende Eingrünung des Konverters mittels eines Gehölzstreifens vorgesehen.

Weitere Verfahrensweise

- Auswertung der vorgebrachten Hinweise und Anregungen des Anhörungstermins,
- Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 12 NABEG auf Festlegung des Trassenkorridores und damit Abschluss der Bundesfachplanung,
- Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (ca. Frühjahr 2020)



D. Bunk
Sachbearbeiterin

z.k.g. Yes. 20.11.19